

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hase von Wellingholzhausen bis zum
Mittellandkanal (ausgenommen das Stadtgebiet der Stadt Osnabrück)

Aufgrund § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) wird verordnet:

§ 1
Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Hase das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Hase beginnt bei Wellingholzhausen (Station 165+850) bis zur Stadtgrenze der Stadt Osnabrück (Station 145+180), und führt weiter entlang der Hase ab der Stadtgrenze der Stadt Osnabrück (Station 129+379) bis zum Mittellandkanal (Station 119+700). Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 1-8) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
 - Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle
 - Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf
 - Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst
 - Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche

§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4
Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7,10 und 16, Absatz 2 WHG.

§ 6
Inkrafttreten

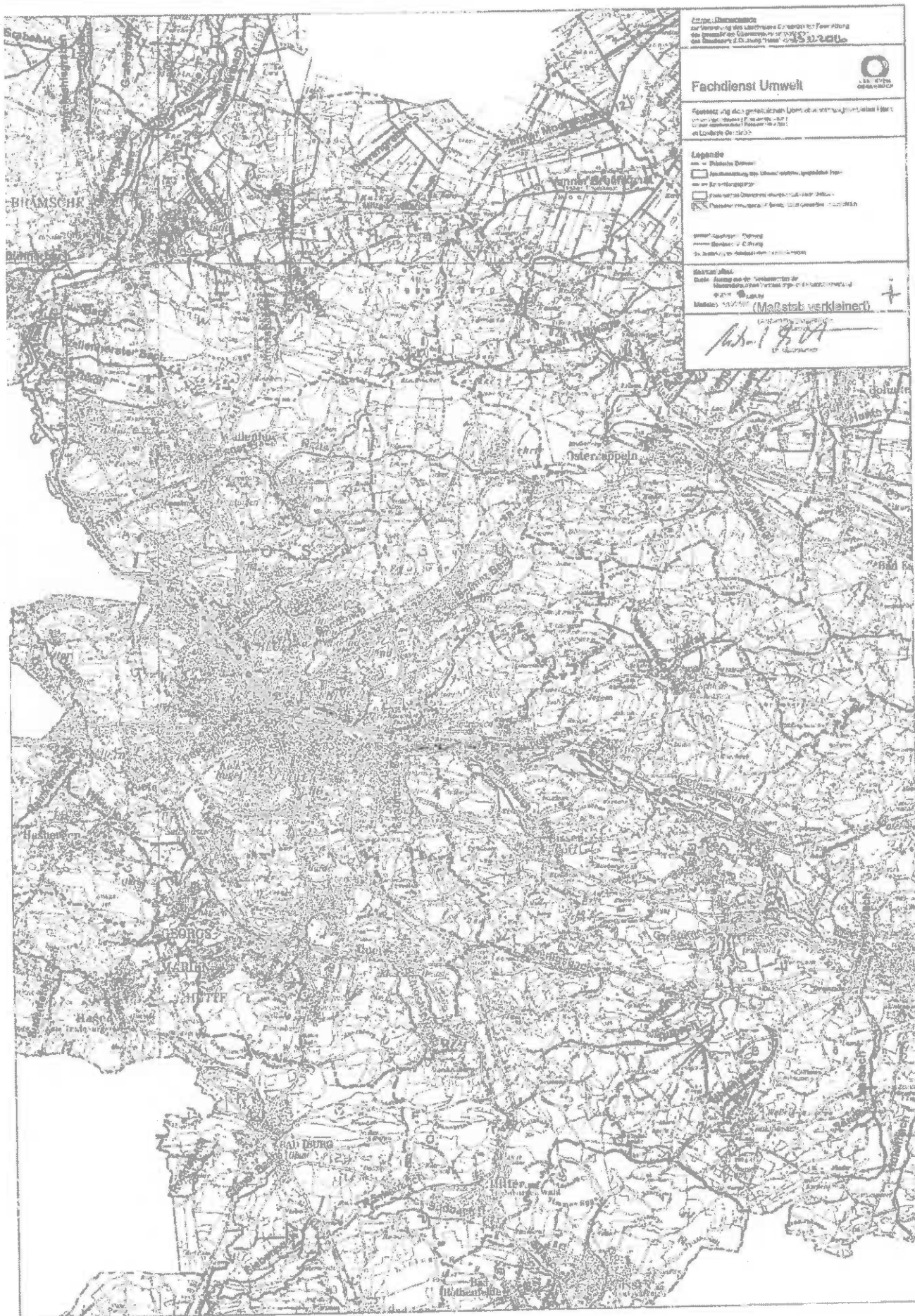
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung zum Überschwemmungsgebiet der Hase von Eversburg bis zum Mittellandkanal vom 09.11.2004 und die Verordnung zum Überschwemmungsgebiet der Hase vom Kronensee bis Eversburg vom 18.11.2004 außer Kraft, soweit sie den in § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung abgegrenzten Gewässerabschnitt betreffen.

Osnabrück, 19.12.2016

Landkreis Osnabrück
Der Landrat


Dr. Lübbersmann



Erzogen (Überwachte)
 zur Veranschaulichung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der
 Veranschaulichung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der
 Veranschaulichung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der
 Veranschaulichung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der

Fachdienst Umwelt



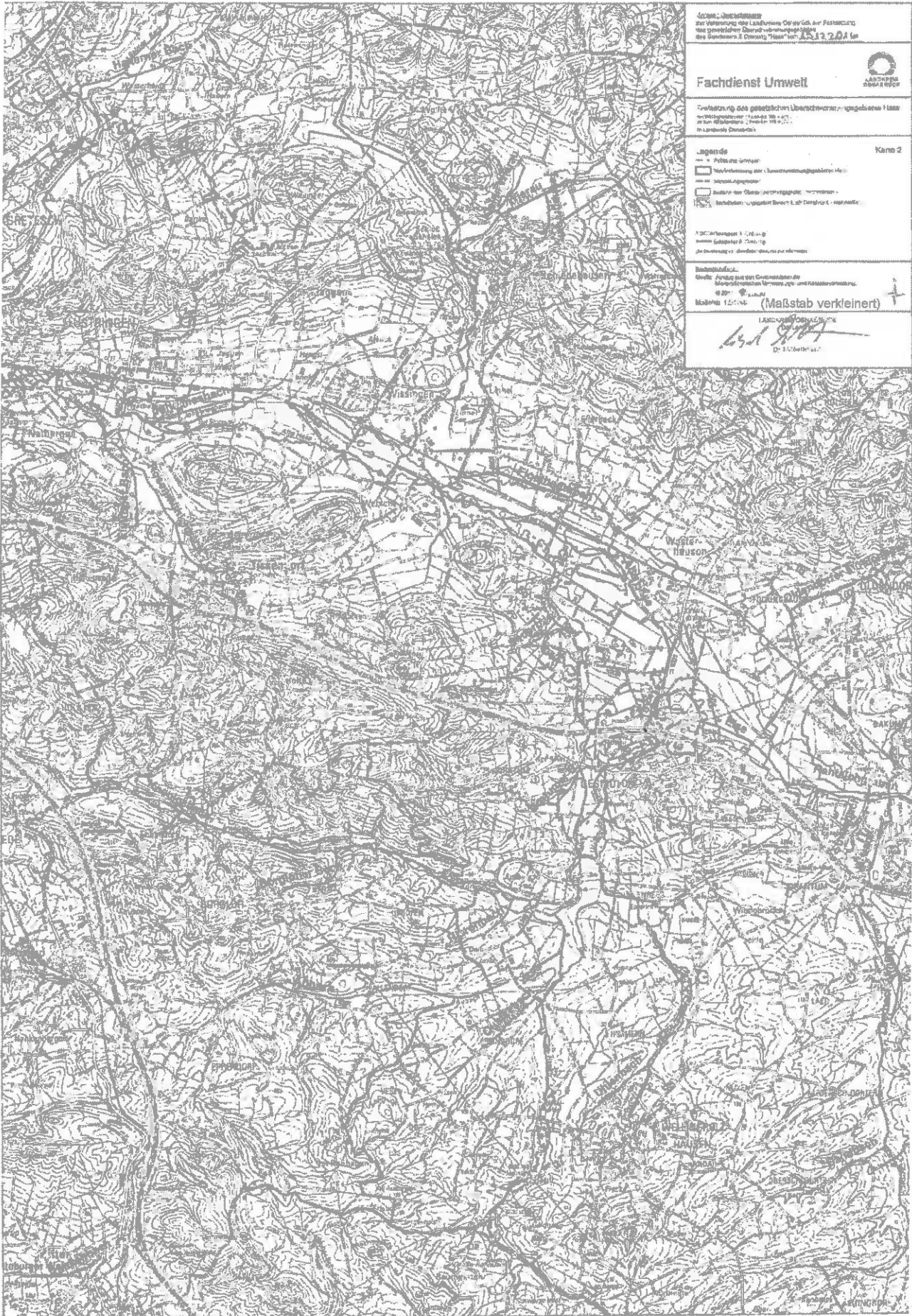
Spezialkarte des gemeindefreien Gebietes von ...
 im Zusammenhang mit der Veranschaulichung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der
 Veranschaulichung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der

- Legende
- Wasser
 - Festsetzung des Umweltschutzes, spezielle Festsetzung
 - Festsetzung des Umweltschutzes, spezielle Festsetzung
 - Festsetzung des Umweltschutzes, spezielle Festsetzung

Vermaßstab: 1:50.000
 Datum: 1904

Vermaßstab: 1:50.000 (Maßstab verkleinert)

A. Huber 1904



© Landesvermessungsamt
 der NÖ Landesregierung
 2013

Fachdienst Umwelt

Produktion des geographischen Informations- und Kartendienstes
 der NÖ Landesregierung, 2013

Legende Karte 2

- Pflanzliche Grenze
- ▭ Verfestigung oder Ausbreitungsgelände (Höhenlinie)
- ▭ Boden der Oberen periglazialen Periode
- ▭ Boden der Unteren periglazialen Periode

Maßstab 1:25.000 (Maßstab verkleinert)

Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, Landesvermessungsamt, 1980